Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ALLTEC Bürokonzept GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen, Verkäufe und sonstigen Leistungen (insbesondere Planung und Montage) der ALLTEC Bürokonzept GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung/Leistung zustande. (3) Projektbeschreibungen, Leistungsumfänge und Projektziele bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallender Verpackungs- und Transportkosten, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde. Maßgeblich sind die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise.

4. Zahlungsbedingungen und Vorauskasse

(1) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. (2) ALLTEC Bürokonzept GmbH ist berechtigt, insbesondere bei Erstaufträgen, Großprojekten oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, Vorauszahlungen zu verlangen oder Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.

5. Stornierung

(1) Eine Stornierung von Aufträgen über Standardware ist bis spätestens 5 Kalendertage nach Auftragserteilung gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes möglich. (2) Eine Stornierung von Sonderanfertigungen (Ware, die nach Kundenspezifikation angefertigt oder angepasst wird) sowie von Aufträgen aus Schnelllieferprogrammen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sobald die Produktion oder Kommissionierung begonnen hat.

6. Lieferung und Leistung

(1) Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. (2) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (z.B. Lieferverzug von Vorlieferanten, Streiks) verlängern die Fristen angemessen. (3) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

7. Montage und Mitwirkungspflichten

(1) Montageleistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen Vergütung. (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Termin der Zugang zum Montageort gewährleistet ist (z.B. ebenerdiger Zugang, funktionierender Lastenaufzug) und die Räumlichkeiten montagefertig (geräumt, besenrein, Stromanschluss vorhanden) zur Verfügung stehen. (3) Mehraufwendungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen oder fehlende bauliche Voraussetzungen (z.B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten) werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Planung, Beratung und Projektierungsgebühr

(1) Wir erbringen Planungs- und Beratungsleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. (2) Für die Erstellung von Raumkonzeptionen, detaillierten Planungen und Stücklisten wird eine Projektierungsgebühr in Höhe von 5 % des Nettoangebotswertes erhoben, sofern nicht einzelvertraglich ein abweichender Satz oder ein Pauschalhonorar vereinbart wurde. (3) Bei anschließender Auftragserteilung (Möbelkauf) wird diese Gebühr in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der ALLTEC Bürokonzept GmbH. (2) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

10. Gewährleistung (Mängelhaftung)

(1) Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB). Versteckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung anzuzeigen. (2) Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Neuware 12 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Bei gebrauchten Gütern ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

11. Haftungsbeschränkung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. (3) Die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin. (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (Salvatorische Klausel).